



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Referate 41, 61, 62, 64

Bearbeitet von:
Nathalie Behrens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.23-12231-2-ERI/03

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
-6585

Hannover, den
12.09.2023

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige bei Erfordernis einer „Reueerklärung“

Bezug: Erlass vom 02.06.2023 – Az.: 63.23-12231-2-ERI/02

Anlage: Handlungsempfehlung des BMI vom 16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Handlungsempfehlung des BMI vom 16.08.2023 zum Urteil des BVerwG vom 11.10.2022 (Az.: 1 C 9/21) mit der Bitte um Beachtung.

Auf dieser Grundlage gebe ich Ihnen folgende Anpassungen zur Vorgehensweise:

Bei der sog. Reueerklärung im Sinne des oben genannten Urteils des BVerwG handelt es sich dabei um einen aus zwei Sätzen bestehenden Passus, in dem der/die Erklärende bedauert, seiner nationalen Pflicht nicht nachgekommen zu sein und erklärt, eine für die „illegale Ausreise“ verhängte Strafe zu akzeptieren. Mit Abgabe dieser Reueerklärung wird eritreischen Staatsangehörigen auch ein Loyalitätsbekenntnis zu ihrem Herkunftsstaat abgefordert.

Die Abgabe einer solchen Reueerklärung ist für eritreische Staatsangehörige unzumutbar. Dies gilt unabhängig des Alters, Geschlechts, Aufenthaltszweck und (asylrechtlichen) Schutzstatus.

Auch wenn derzeit keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass sich eritreische Staatsangehörige bei Vorsprache in ihrer Auslandsvertretung einer grundsätzlichen Gefahr für Leib und Leben aussetzen, soll darauf verzichtet werden eritreische Staatsangehörige mit Schutzstatus in Deutschland zur Vorsprache bei ihrer Auslandsvertretung aufzufordern, wenn von ihnen üblicherweise eine Reueklärung verlangt wird. Es handelt sich dabei um Personen ab 18 Jahren und sich somit im dienstpflichtigen Alter befinden. Die Wehrpflicht endet bei Frauen mit 47 Jahren und mit 57 Jahren bei Männern.

Eritreische Staatsangehörige, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, sollen weiterhin aufgefordert werden, bei der eritreischen Botschaft zum Zwecke der Passbeschaffung oder Beschaffung anderer Identitätsdokumente vorzusprechen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



In den Fällen, in denen die Betroffenen vortragen, dass die Abgabe der Reueerklärung gefordert worden ist, reicht es aus, wenn sie gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde

1. glaubhaft machen, dass sie sich bemüht haben bei der eritreischen Auslandsvertretung vorzusprechen. Vorzugsweise kann dies mithilfe einer Terminbestätigung o. Ä. dargelegt werden. Im Übrigen steht es im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde zu entscheiden, ob der Vortrag des Betroffenen im Einzelfall glaubhaft ist. Und
2. zur Forderung eine Reueerklärung abzugeben, plausibel und ausdrücklich erklären, dass sie die Reueerklärung nicht abgeben wollen.

Im Einzelfall kann dann eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung festgestellt werden.

Zur Erfüllung der Passpflicht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in diesen Fällen ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 bis 7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) erteilt werden. Bei eritreischen Staatsangehörigen mit Schutzstatus in Deutschland, die im dienstpflichtigen Alter sind, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen das Ermessen nach § 5 Abs. 1 AufenthV auf null reduziert, wobei die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bei subsidiär Schutzberechtigten nur dann erlaubt ist, wenn keine Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU).

Hinsichtlich der Identitätsklärung kann nach dem für das Staatsangehörigkeitsrecht auf Grundlage des Urteils des BVerwG vom 23.09.2020 – 1 C 36.19 entwickelte Stufenmodell – das auch im Bereich des Aufenthaltsrechts Anwendung findet – die Identität nicht auf erster Stufe durch Vorlage eines Nationalpasses von denjenigen eritreischen Staatsangehörigen gefordert werden, denen die Abgabe der Reueerklärung unzumutbar ist. Weitere – im abgestuften Verfahren – ggf. mögliche Bemühungen zur Identitätsklärung sind davon nicht (zwingend) betroffen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche weiteren Handlungen für die betroffene Person möglich und zumutbar sind.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Nathalie Behrens